

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat der NSI Asset AG

Die NSI Asset AG (bis Juli 2022 firmierend als Value Management & Research AG) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2021 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 16. Dezember 2019, vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gegeben am 20. März 2020) bzw. seit dem 27. Juni 2022 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (im Bundesanzeiger veröffentlicht am 27. Juni 2022) mit folgenden Abweichungen entsprochen und wird diesen bis auf weiteres auch künftig insoweit entsprechen:

A.1 Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Bislang ist der Empfehlung zu den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit und der Berücksichtigung von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen in der Unternehmensstrategie noch nicht ausreichend Genüge getan, weil die Gesellschaft sich diesbezüglich noch in der Prüfungs- und Evaluierungsphase befindet. Es ist jedoch beabsichtigt, die vorgenannten Gesichtspunkte zukünftig bei der Ausrichtung der Unternehmenstätigkeit zu berücksichtigen und die Empfehlung nach Abschluss der Evaluierung zu befolgen.

A.2 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten.

Abgesehen von der Vorstandsebene existieren im Unternehmen keine Führungsebenen. Aufgrund der aktuellen Personalstruktur der NSI Asset AG und der Tatsache, dass es sich bei der NSI Asset AG um eine reine Holdinggesellschaft handelt, wurden keine Zielgrößen festgelegt.

A.3 Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten miteinschließen.

Bislang ist der Empfehlung zur Einbeziehung auch nachhaltigkeitsbezogener Ziele in das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem noch nicht ausreichend Genüge getan, weil die Gesellschaft sich diesbezüglich noch in der Prüfungs- und Evaluierungsphase befindet. Es ist jedoch beabsichtigt, dass das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem zukünftig auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen soll.

A.4 Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Der Vorstand sieht derzeit von der Einrichtung eines Whistleblower-Systems ab. In Anbetracht der überschaubaren Unternehmensstrukturen und Geschäftsprozesse sowie flacher Hierarchien ist ein Whistleblower-System nach Einschätzung des Vorstands bisher nicht erforderlich. Durch eine enge Einbindung des Vorstands in die wesentlichen Geschäftsabschlüsse und Projekte sowie Unternehmensabläufe wird ein laufendes Monitoring über etwaige Risiken hinsichtlich möglicher Rechtsverstöße im Unternehmen sichergestellt. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Mitarbeitern und Vorstand statt, wobei eine konzernweite Vertrauenskultur gepflegt wird.

A.5 Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

Bislang ist die Empfehlung zur Stellungnahme zu wesentlichen Merkmalen des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems nicht vollumfänglich befolgt worden, weil die Gesellschaft eine Darstellung nach Maßgabe der gesetzlich zwingenden Vorgaben für ausreichend erachtete. Zur Verbesserung der Transparenz soll die Empfehlung in Zukunft befolgt werden.

B.1 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.

Bei einem aus einer Person bestehenden Vorstand ist die Empfehlung der Diversität bei der Zusammensetzung redundant.

B.2 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Eine langfristige Nachfolgeplanung durch den Aufsichtsrat für die Besetzung der Vorstandsposition ist aufgrund der Struktur der NSI Asset AG nicht angezeigt.

B.5 Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Bislang wurde keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt, da hierfür aufgrund des derzeitigen jungen Alters(-durchschnitts) des Vorstands kein Bedarf gesehen wurde. Im Vordergrund soll die Besetzung des Vorstands mit kompetenten Personen stehen.

C.1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig

die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Der Aufsichtsrat sieht von einer konkreten Zielsetzung und der Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium ab. Aus Sicht des Aufsichtsrats ist die fachliche und durch Erfahrung erworbene Qualifikation der Aufsichtsratskandidaten maßgebliches Kriterium für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats und damit für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt. Der Aufsichtsrat ist bereit, bei der Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder auch auf Diversität und auf Expertise in Nachhaltigkeitsfragen zu achten.

C.2 Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurden entgegen dem Kodex nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine starre Altersgrenze kein geeignetes Kriterium ist, anhand dessen die Eignung für eine (weitere) Organmitgliedschaft für die Gesellschaft beurteilt werden sollte.

C.3 Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.

Eine explizite Offenlegung der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat erfolgte bislang nicht, weil sich diese Information aus öffentlich zugänglichen Informationen ermitteln lässt. Im Sinne einer verbesserten Transparenz soll diese Information jedoch zukünftig auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden.

C.7 Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Die Anteilseignerseite soll, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,

- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),

- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Zwei der derzeit insgesamt drei Aufsichtsratsmitglieder sind in verantwortlicher Funktion als Vorstand bzw. Aufsichtsratsvorsitzender bei der Netfonds AG tätig, die als größter Kunde und Lieferant der NSI Asset AG ein konzernfremdes Unternehmen in wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur NSI Asset AG ist. Darüber hinaus sind die Vorstände der Netfonds AG auch Aktionäre der NSI Asset AG. Zusammen halten sie ca. 36 % der Anteile. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats steht die professionelle Beratung und Überwachung des Vorstands im Vordergrund. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufsichtsratsmitglieder hierzu auch dann geeignet sein können, wenn sie die Unabhängigkeitskriterien im Sinne des Punktes C.7 des DCGK nicht erfüllen.

D.1 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Eine explizite Offenlegung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erfolgte bislang nicht, weil diese Information als begrenzt relevant für die Öffentlichkeit erachtet wurde. Im Sinne einer verbesserten Transparenz soll diese Information jedoch zukünftig auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden.

Empfehlung zur Bildung von Ausschüssen nach D.2-D.4

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich satzungsgemäß aus drei Personen zusammen. Da ein Ausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern, im Falle eines beschließenden Ausschusses aus drei Mitgliedern bestehen muss, würde die Bildung von Ausschüssen nicht zu einer effizienteren Arbeitsweise des Aufsichtsrats führen. Ausschüsse wurden und werden daher nicht gebildet, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, der gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Vorliegend hat der Aufsichtsratsvorsitzende aufgrund der Personalunion von Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat insgesamt den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne.

Den Empfehlungen D.2-D.4 wurde und wird somit nicht entsprochen.

D.12 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats (lediglich drei Mitglieder) wurde der Empfehlung zur Durchführung einer Selbstbeurteilung und einer Berichterstattung zu diesem Punkt in der Erklärung zur Unternehmensführung bislang nicht entsprochen und es ist auch nicht beabsichtigt, in Zukunft ein formalisiertes Verfahren zu diesem Zweck einzuführen.

F.2 Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die NSI Asset AG hält sich - abweichend von der Empfehlung des Kodexes - an die gesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften nach HGB und WpHG, die eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag (zum 30. April) sowie eine Veröffentlichung des Zwischenabschlusses innerhalb von drei Monaten nach dem Abschlussstichtag (zum 30. September) vorschreiben.

F.5 Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Kodex mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

Bislang ist der Empfehlung zur Zugänglichmachung der Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Kodex der letzten 5 Jahre nicht konsequent gefolgt worden, weil die Gesellschaft ein solches Archiv als begrenzt relevant für die Öffentlichkeit erachtete. Im Sinne einer verbesserten Transparenz sollen jedoch die ab dem Geschäftsjahr 2023 abgegebenen Erklärungen zukünftig auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden.

Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands nach G.1 bis G.16

Die Hauptversammlung hat die Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat gebilligt, welches die Kodexempfehlungen G.1-G.16 berücksichtigt. Jedoch orientiert sich der laufende Vorstandsdienstvertrag des einzigen Vorstandsmitglieds Herrn Fleck noch nicht an diesem System und den Empfehlungen des Kodex zur Vorstandsvergütung. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich für zukünftige Vorstandsdienstverträge an den Kodexempfehlungen G.1-G.16 zu orientieren.

Hamburg, im März 2023

Klaus Schwantge
Der Aufsichtsrat

Eugen Fleck
Der Vorstand